



Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring)

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (Stand: 14. April 2020)

FRAGEBOGEN

Unser Anliegen ist es, Sie bestmöglich bei der Bearbeitung des Fragebogens zu unterstützen.

Ihre inhaltlichen Fragen zum NAP und zum NAP Monitoring einschließlich des Fragebogens beantwortet der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte. Ihre Anfragen und Daten werden vertraulich behandelt.

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte ist ein kostenfreies Angebot der Bundesregierung zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte in der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung.

E-Mail	Telefon	Online
nahelpdesk@wirtschaft-entwicklung.de	+49 30 7262 17 -1060 und Durchwahl - 1062 oder -1063	www.wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/

Darüber fanden **zwei kostenfreie Webinare** als weitere Unterstützungsangebote zur Bearbeitung des Fragebogens am **16. März** sowie **8. April** statt. Nähere Informationen zu möglichen weiteren Webinaren finden Sie in Kürze auf der Webseite des Helpdesk.

Das Auswärtige Amt hat als Auftraggeber des Monitorings die folgenden Informationen zusammengestellt.

Allgemeines zum Monitoring und zur Befragung	2
Bearbeitung des Fragebogens	3
Datenerhebung und -nutzung	9
Zu den Kernelementen	10



Allgemeines zum Monitoring und zur Befragung

1. Was ist das Ziel der Erhebung?

Das Ziel des Monitorings besteht darin, in den Jahren 2019 und 2020 eine umfassende Auswertung des Umsetzungsstandes der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch in Deutschland ansässige Unternehmen vorliegen zu haben. Außerdem sollen qualitative Aussagen zur inhaltlichen Tiefe der Umsetzung, zu den Herausforderungen und zum Aufwand für die Unternehmen getroffen werden.

2. Welche Inhalte werden abgefragt?

Die Überprüfung umfasst alle fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß Kapitel III des NAP: Das bedeutet, dass überprüft wird, ob (1) eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte vorhanden ist, ob (2) ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie (3) entsprechende Maßnahmen zur Abwendung und Kontrollen ihrer Wirksamkeit eingeführt sind, ob (4) eine Berichterstattung erfolgt und ob (5) Beschwerdemechanismen im Unternehmen existieren.

Weitere Informationen zu den Inhalten der fünf Kernelementen finden Sie am Ende dieses Dokuments.

3. Wer wird befragt?

Die Untersuchungsgruppe des Monitorings bilden alle in Deutschland ansässigen, gewinnorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Bei Konzernen ist die konsolidierte Anzahl der Mitarbeiter maßgeblich.

Mit Hilfe eines Zufallsgenerators wird in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine repräsentative Stichprobe aus der Grundgesamtheit ermittelt, geschichtet nach Wirtschaftszweig und Unternehmensgröße. Die erforderlichen Unternehmensdaten wurden der Unternehmensdatenbank Bisnode entnommen. Die Größe der Stichprobe beträgt in der Erhebung für das Jahr 2020 ca. 2.200 Unternehmen.

4. Wer führt die Befragung durch?

Mit dem Monitoring hat das Auswärtige Amt die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) in Zusammenarbeit mit adelphi Consult GmbH, Sustain Consulting GmbH und focusright GmbH beauftragt. Die genannten Projektpartner werden im Weiteren auch mit „Konsortium“ bezeichnet.

5. Können sich einzelne Konzerngesellschaften in der Stichprobe befinden? Warum befinden sich unter Umständen mehrere Gesellschaften desselben Konzerns in der Stichprobe?

Die Grundgesamtheit und damit die Stichprobe bilden Unternehmen auf Ebene ihrer einzelnen rechtlichen Entität. Aus diesem Grund können sämtliche Konzerngesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie das Mutterunternehmen selbst (hier gilt die konsolidierte Anzahl der Mitarbeiter) potenziell Teil der Stichprobe sein. Bitte beachten Sie, dass der Fragebogen von jedem Unternehmen, welches in die Stichprobe gezogen wurde, ausgefüllt werden soll – auch wenn dadurch mehrere Gesellschaften eines Konzerns an der Erhebung teilnehmen. Das Vorgehen liegt darin begründet, dass die Anforderungen des NAP unabhängig von Konzernstrukturen für alle Unternehmen in Deutschland gelten.

Siehe auch **Frage 20** zu weiteren Informationen über die Bearbeitung des Fragebogens im Konzernverhältnis.

6. Ist es möglich, dass Unternehmen zweimal am NAP-Monitoring teilnehmen?

Im Rahmen der statistischen Zufälligkeit ist es möglich, dass ein Unternehmen sowohl in die Stichprobe 2019 als auch in die Stichprobe 2020 gezogen wird. Es ist wichtig, dass das Unternehmen auch 2020 an der Befragung teilnimmt, da es damit dazu beiträgt, ein klares Bild



vom Stand der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bis zum Ende der Geltungsdauer des NAP zu erhalten.

Bearbeitung des Fragebogens

7. Wie ist der Fragebogen aufgebaut?

Der Fragebogen ist in sieben Bereiche aufgeteilt. Zunächst sollen allgemeine Fragen zum Unternehmen beantwortet werden, etwa zur Anzahl der Beschäftigten und zur Branche. Diese Angaben dienen unter anderem der Plausibilisierung der inhaltlichen Angaben im weiteren Verlauf des Fragebogens. Anschließend folgen Fragen zu den fünf einzelnen Kernelementen. Der Fragebogen schließt mit einigen Abschlussfragen (u. a. zu Herausforderungen im Bereich menschenrechtlicher Sorgfalt). Der Fragebogen verfügt über eine Navigationsleiste, über die die Einstiegsfrage des jeweiligen Bereichs schnell erreicht werden kann, sofern mit der Bearbeitung dieses Bereichs bereits begonnen wurde.

Sofern die Eingangsfragen zum jeweiligen Kernelement nicht mit „Ja“ beantwortet werden, werden die nachfolgenden Detailfragen nicht mehr angezeigt. Jedes an der Erhebung teilnehmende Unternehmen erhält abgesehen davon den gleichen Fragebogen.

8. An wen kann man sich bei technischen und inhaltlichen Fragen und Problemen wenden?

Bei technischen Fragen: Bitte senden Sie eine kurze Mail mit der entsprechenden Fragestellung oder Problembeschreibung an nap.monitoring@de.ey.com. Wir werden uns dann umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei inhaltlichen Fragen: Sollten Sie inhaltliche Fragen zum Fragebogen haben oder generelle Beratung zum NAP suchen, können Sie sich an den Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung bei der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung wenden (siehe **Frage 23**). Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte bietet vertrauliche und individuelle Beratung an.

E: naphelpdesk@wirtschaft-entwicklung.de

T: +49 30 7262 17 -1060, -1062, -1063

I: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/>

9. Wie soll der Fragebogen ausgefüllt werden? Was soll angegeben werden, wenn keine der Antwortoptionen auf mein Unternehmen zutrifft?

Die meisten Fragen können durch Anklicken einer oder mehrerer Antwortoptionen beantwortet werden. Antwortoptionen, die alle anderen Antworten in derselben Frage ausschließen, haben einen runden Button []. Antwortoptionen, die eine Mehrfachantwort in derselben Frage erlauben, haben einen eckigen Button [].

Bei fast jeder Frage gibt es die Möglichkeit, zusätzlich bzw. stattdessen in einem Freitext ausführlichere Antworten zu geben, insbesondere in dem Fall, dass die gebotenen Antwortoptionen nicht Ihrer Unternehmensrealität entsprechen. Bei einigen wenigen Fragen werden Sie darum gebeten, einen Link zu weiterführenden Dokumenten in das Freitextfeld einzufügen. Dies dient der Plausibilisierung Ihrer Angaben.

Es ist wichtig, dass der Fragebogen wahrheitsgemäß und möglichst nachvollziehbar ausgefüllt wird. Das Konsortium prüft die Angaben durch verschiedene Mechanismen auf ihre Plausibilität. Ziel ist, dass die Auswertung realistische Ergebnisse über den Umsetzungsstand der Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in Deutschland ergibt.

10. Müssen die Freitext-Felder ausgefüllt werden? Gibt es dafür eine Mindest- oder Maximalzahl an Zeichen?

Einige Fragen erfordern eine Freitextantwort. Wird diese obligatorische Antwort nicht ausgefüllt, so erscheint ein Hinweis. Bei anderen Fragen kann die Freitextantwort auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden. Das ausführliche Beantworten solcher Fragen dient einer besseren inhaltlichen Bewertung der Antworten und wird daher ausdrücklich empfohlen. Dabei wird erwartet, dass die



Angaben verständlich, plausibel und bewertbar sind. Die Antworten sind nicht an eine bestimmte Anzahl von Zeichen gebunden.

11. Warum erscheint nach einigen Fragen der Hinweis, dass Angaben erläutert werden sollen? (Comply-or-explain)

Erscheint dieser Hinweis in einer grünen Box, greift der sogenannte Comply-or-explain-Mechanismus. Dieser Mechanismus ist ein wichtiger Baustein, um das Angemessenheitsgebot des NAP im Monitoring abzubilden. Er gibt den teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit, zu erklären, warum bestimmte Anforderungen nicht erfüllt werden. Bei schlüssiger Selbstauskunft kann das abgefragte Merkmal als nicht entscheidungsrelevant für das Unternehmen eingestuft werden beziehungsweise die Antwort als ausreichend anerkannt werden. Jede (Explain-) Erklärung wird daher vom Konsortium formal und inhaltlich auf eine Anerkennungsfähigkeit als „Erfüllung“ im spezifischen Frage- und Unternehmenskontext geprüft.

Bei Nutzung dieser Option sollten die folgenden Aspekte bei der Formulierung berücksichtigt werden, da ansonsten die Angaben ggf. nicht bewertet werden können:

- **Konkretheit:** Die Angabe bezieht sich inhaltlich konkret auf die jeweilige NAP-Anforderung und das dahinterliegende Merkmal.
- **Bezüglichkeit:** Die Angabe bezieht sich auf das spezifische Handeln des Unternehmens im Kontext der jeweiligen NAP-Anforderung; allgemeine, unternehmensunspezifische Angaben sind zu vermeiden.
- **Vollständigkeit:** Die Gründe für die Nichtumsetzung einer NAP-Anforderung sind umfassend darzulegen, so dass sie durch das Projektteam inhaltlich bewertet werden können. Nicht zulässig sind pauschale Angaben wie „keine Ressourcen“ oder „nicht relevant“.
- **Äquivalenz:** Sofern ein Unternehmen NAP-Anforderungen mit äquivalenten Ansätzen umsetzt, sind diese zu erläutern. Die Begründung umfasst somit zwei Dimensionen: 1) den eindeutigen Hinweis, dass eine NAP-Anforderung anders umgesetzt wurde; und 2) wie diese alternative Umsetzung erfolgte.
- **Kontexteinbettung:** Sofern sich Angaben auf einen zeitlichen und/oder geografischen Kontext beziehen, sind sie in diesen einzubetten.

Das Eintragen einer Erklärung im Rahmen von Comply-or-explain ist freiwillig. Gleichzeitig möchte das Erhebungsteam alle teilnehmenden Unternehmen dazu ermuntern von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da diese Angaben für das Monitoring wertvolle, zusätzliche Informationen liefern, die (anonymisiert) in die Ergebnisdarstellung einfließen.

Da die Datenauswertung auch innerhalb des Erhebungsteams soweit möglich anonymisiert erfolgt, geben Sie bitte auch solche Informationen bei Comply-or-explain ein, die Sie für offensichtlich bzw. naheliegend erachten.

12. Wie viel Zeit sollte für die Bearbeitung des Fragebogens eingeplant werden?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, da dies stark von der Organisation und der inhaltlichen Komplexität im jeweiligen Unternehmen abhängt.

13. Wann und wie tritt das Konsortium an die Unternehmen der Stichproben für die Erhebung 2020 heran?

Die Unternehmen der Stichproben erhalten von EY ab dem **2. März 2020** einen **Brief**, der namentlich an die Geschäftsführung jedes Unternehmens gerichtet ist. Darin befinden sich die Einladung zur Teilnahme und Hintergrundinformationen zum NAP-Monitoring. Der Brief umfasst ein **Anschreiben des Bundesaußenministers Heiko Maas**, in dem er im Namen des Interministeriellen Ausschusses Wirtschaft und Menschenrechte die Bedeutung der Teilnahme aus Sicht der Bundesregierung unterstreicht. Ein ergänzendes technisches Anschreiben von EY



weist im Brief auf eine **E-Mail** hin, welche zeitgleich an das Unternehmen versendet wird. In der E-Mail kann der Link zum Online-Fragebogen geöffnet werden. Die **Link-Adresse** des Online-Fragebogens ist im Anschreiben von EY ausbuchstabiert, so dass der Online-Fragebogen auch ohne Kenntnis der E-Mail angesteuert werden kann. Die E-Mail an das Unternehmen stammt von der Absenderadresse nap.monitoring@de.ey.com und trägt die Betreffzeile „Monitoring Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte - Link zur Umfrage / Link to Survey“. Sie wird im Regelfall an eine öffentlich verfügbare, zentrale E-Mail-Adresse des Unternehmens gerichtet (z.B. info@...). Sofern EY eine zweckgebundene (im Sinne einer Zuständigkeit für das NAP-Monitoring) E-Mail-Adresse in einem Unternehmen vorliegt und diese E-Mail-Adresse in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden darf, richtet EY die E-Mail mit dem Link zum Online-Fragebogen an diese spezifische E-Mail-Adresse. Unternehmen können von sich aus die zweckgebundene (im Sinne einer Zuständigkeit für das NAP-Monitoring) E-Mail-Adresse an EY melden. Dies geschieht durch eine formlose E-Mail an nap.monitoring@de.ey.com. Unter dieser E-Mail-Adresse können Unternehmen auch selbst nachfragen, ob sie Teil der Stichprobe für die Erhebung 2020 sind.

Ab 30. März werden die Unternehmen der Stichprobe, welche den Fragebogen bis dahin nicht geöffnet haben, telefonisch und per E-Mail erneut auf die Erhebung und die verlängerte Teilnahmefrist (bis 29. Mai 2020) aufmerksam gemacht bzw. daran erinnert.

Das NAP-Monitoring erfolgt anonymisiert. Die Bundesregierung und die Öffentlichkeit erhalten keine Auskunft darüber, welche Unternehmen Teil der Stichprobe sind. Diese Daten verbleiben ausschließlich beim durchführenden Konsortium.

14. Bis wann soll der Fragebogen ausgefüllt werden?

Die Frist zur Beantwortung des Fragebogens endet am 29. Mai 2020. Die Teilnahmefrist wurde bis zu diesem Datum verlängert. Somit haben die Unternehmen angesichts der Covid-19-Pandemie noch etwas mehr Zeit für die Bearbeitung.

15. Was passiert, wenn der Fragebogen nicht innerhalb der Frist abgesendet wurde?

Am 30. März 2020 erhalten die Unternehmen, die noch nicht mit der Bearbeitung begonnen haben, ein Erinnerungsschreiben. Zeitgleich wird mit der telefonischen Kontaktaufnahme durch das Konsortium begonnen. Eine beschränkte Fristverlängerung ist auf Bitte des Unternehmens möglich.

Wird der Fragebogen nach mehrmaligen Erinnerungen nicht innerhalb der Frist abgeschickt, so gilt das Unternehmen als „Non-Responder“. Bei einer insgesamt zu geringen „Response-Rate“ kann am Ende keine statistisch repräsentative Aussage über den Umsetzungsstand des NAP getroffen werden und das Kernziel des Monitorings würde nicht erreicht werden.

16. Kann der Fragebogen im Unternehmen geteilt werden? Können mehrere Personen den Fragebogen (gleichzeitig) bearbeiten?

Die Einbeziehung mehrerer Personen aus verschiedenen Abteilungen im Unternehmen ist möglich und wird vom Erhebungsteam ausdrücklich empfohlen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Angaben vollständig und fundiert sind.

Der Link zum Fragebogen kann für diese Zwecke im Unternehmen geteilt werden. Dadurch können mehrere Personen (gleichzeitig) den Fragebogen bearbeiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Link zum Fragebogen keiner Nutzerbeschränkung unterliegt und daher nur nach sorgfältiger Prüfung geteilt werden sollte. Der vollständige Fragebogen steht außerdem in deutscher und englischer Sprache auf <http://www.diplo.de/nap-monitoring> sowie auf <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte> in den Formaten PDF und Word zum Download bereit und kann auf diese Weise im Unternehmen geteilt und gespeichert werden.

17. Ist das Pausieren der Bearbeitung des Fragebogens möglich?

Ja, die Angaben werden automatisch gespeichert, wenn der Fragebogen eine Seite weiter geklickt wird. Danach kann der Browser geschlossen werden und man gelangt beim späteren Öffnen über



den Link wieder an die Stelle, an der die Bearbeitung unterbrochen wurde. Wenn zwei Nutzer zeitgleich dieselbe Frage bearbeiten, wird jeweils die zuletzt vorgenommene Änderung gespeichert.

18. Können Angaben im Nachhinein noch geändert werden?

Nein, sobald der Fragebogen abgesendet wurde, ist eine nachträgliche Änderung nicht mehr möglich. Wir empfehlen daher, die Einträge vor Absenden des Fragebogens noch einmal genau zu überprüfen.

19. Kann der (ausgefüllte) Fragebogen ausgedruckt werden?

Nein, der Online-Fragebogen selbst kann nicht exportiert und in Gänze ausgedruckt werden. Sie finden jedoch den vollständigen Fragebogen inkl. der Antwortoptionen als separate Datei im Word-Format und als PDF-Datei auf der Webseite des Helpdesks Wirtschaft und Menschenrechte (in deutscher und zeitnah auch in englischer Sprache): <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>.

20. Wie erfolgt die Bearbeitung des Fragebogens im Verhältnis Mutter- und Tochterunternehmen im Konzern? Kann der Fragebogen auch durch das Mutterunternehmen beantwortet werden?

Der Fragebogen muss federführend von einer Person im kontaktierten (Tochter-)Unternehmen bearbeitet und im Anschluss daran von dieser Person abgesendet werden. Maßgeblich für die inhaltliche Beantwortung der Fragen ist ausschließlich die Perspektive des kontaktierten (Tochter-) Unternehmens.

Eine Einbindung von Personen auf Konzernebene (Mutterunternehmen) ist möglich und wird vom Erhebungsteam ausdrücklich empfohlen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn bestimmte Prozesse bzw. Maßnahmen menschenrechtlicher Sorgfalt von der Konzernebene aus gesteuert werden und auch für das Tochterunternehmen gelten. Diese Prozesse/Maßnahmen können in die Bearbeitung des Fragebogens einfließen, soweit sie Gültigkeit für die kontaktierte Tochtergesellschaft haben bzw. in dieser umgesetzt werden. Prozesse/Maßnahmen, die dagegen nur in Teilen eines Konzerns implementiert wurden und das kontaktierte (Tochter-) Unternehmen nicht betreffen, dürfen von diesem auch nicht im Fragebogen angegeben werden.

Sofern mehrere Gesellschaften eines Konzerns Teil der Stichprobe sind, bitten wir darum, dass sämtliche Gesellschaften den Fragebogen nach den oben genannten Grundsätzen bearbeiten. Dies kann auch bedeuten, dass mehrere Gesellschaften dieselben Prozesse/Maßnahmen (sofern sie konzernweit Gültigkeit haben) in ihren Fragebögen angeben.

Falls sich mehrere Gesellschaften aus Ihrer Konzerngruppe in der diesjährigen Stichprobe befinden, deren Angaben im Online-Fragebogen vollständig identisch sind, besteht die Möglichkeit, die inhaltlichen Fragen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt für nur eine dieser Gesellschaft auszufüllen und die Angaben anschließend durch das Erhebungsteam auf die anderen Gesellschaften übertragen zu lassen (siehe Frage 0.10 im Fragebogen). Diese Option steht Ihnen zur Verfügung, wenn mehr als drei Gesellschaften desselben Konzerns Teil der Stichprobe sind.

21. Welche Rolle spielen die unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfungskette im Fragebogen?

Im NAP ist die Anforderung angelegt, dass Unternehmen alle relevanten Wertschöpfungsstufen bzw. Unternehmensbereiche bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt berücksichtigen. Der Fragebogen fragt daher mit Blick auf die Wertschöpfungskette, ob aus der Analyse potenziell negativer Auswirkungen auf Menschenrechte angemessene Maßnahmen zur Minderung abgeleitet wurden. Dabei können sich mögliche Menschenrechtsrisiken insbesondere zwischen den einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette unterscheiden. Aus diesem Grund bezieht sich der Fragebogen an verschiedenen Stellen auf die verschiedenen Wertschöpfungsstufen bzw. Unternehmensbereiche.



Der NAP zielt darauf ab, dass ein Unternehmen die möglichen Auswirkungen kennt und ihnen in angemessener Weise (abhängig von seiner Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette) begegnet. Bei der Risikoanalyse und bei der Wahl geeigneter Abhilfemaßnahmen ist auch zu beachten, ob (potenzielle) Auswirkungen direkt vom Unternehmen verursacht werden, ob das Unternehmen zu den Auswirkungen beiträgt oder ob das Unternehmen mit den Auswirkungen indirekt verbunden ist.

22. Warum werden so viele Details bei der Risikoanalyse abgefragt?

Die Ermittlung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse) bildet gemäß dem NAP die Grundlage für die Identifikation von angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minderung dieser Auswirkungen. Der Aufbau des Fragebogens und der dahinterliegende Anforderungsrahmen folgen dieser Logik. Den Ergebnissen der Risikoanalyse kommt somit für die Bewertung der Antworten bei anderen Fragen eine hohe Bedeutung zu. Das Erhebungsteam benötigt daher zur Plausibilisierung der entsprechenden Angaben allgemeine Informationen zu den ermittelten Risiken. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten die Folgefragen zu Frage 2.3.1 (Für welche Stufen der Wertschöpfungskette haben Sie potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte identifiziert?) ebenfalls zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass zunächst der Umfang der Risikoanalyse abgefragt wird. Anschließend folgen Fragen zu den Ergebnissen der Risikoanalyse und zuletzt zu einigen Details der Durchführung.

23. Was ist zu tun, wenn eine Frage, eine Antwortoption oder ein Begriff nicht verständlich ist?

Diese FAQs und der Online-Fragebogen selbst enthalten für viele Begriffe Erläuterungen. Teilweise wurden auch Links eingefügt, über die weitere Informationen in einem Glossar eingesehen werden können. Die Begriffserläuterungen stehen ebenfalls auf dieser Seite zum Download bereit. Wenn inhaltliche Fragen aufkommen, können Sie sich per Mail oder telefonisch auch an den Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung wenden. Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte bietet vertrauliche und individuelle Beratung an.

E: naphelpdesk@wirtschaft-entwicklung.de

T: +49 30 7262 17 -1060, -1062, -1063

I: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/>

24. In welchem Verhältnis stehen die Anforderungen des NAP und die Anforderungen des CSR-Richtlinienumsetzungsgesetzes (CSR-RUG)?

Die Erwartungshaltung der Bundesregierung bzgl. der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß NAP bezieht sich grundsätzlich auf alle Unternehmen. Das Monitoring bezieht sich jedoch nur auf Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit mehr als 500 Beschäftigten. Der Anwendungsbereich des CSR-RUG beschränkt sich dagegen auf Unternehmen im öffentlichen Interesse (also kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen) mit mehr als 500 Mitarbeitern.

Der Kernunterschied bei den Anforderungen besteht darin, dass der NAP eine rechtlich nicht bindende Erwartungshaltung der Bundesregierung an die Prozesse menschenrechtlicher Sorgfalt in Unternehmen beschreibt, während das CSR-RUG eine gesetzliche Vorgabe zur Erstellung und den Inhalten einer nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Lageberichterstattung von Unternehmen darstellt. Die Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung können den Aspekt „Achtung der Menschenrechte“ berücksichtigen, sofern diese „für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die [im CSR-RUG aufgeführten nichtfinanziellen] Aspekte erforderlich sind.“ Dieser Wesentlichkeitsvorbehalt für die Berichterstattung nach CSR-RUG ist in den Prozessanforderungen des NAP nicht angelegt. Unternehmen sollen (unabhängig von der Wesentlichkeitsbetrachtung nach CSR-RUG) potenziell negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte kennen und ihnen in angemessener Weise begegnen. Erkenntnisse aus einer Wesentlichkeitsanalyse können dabei punktuell in die Prozesse menschenrechtlicher Sorgfalt einfließen. Ein pauschaler Verweis auf die fehlende Wesentlichkeit



von Menschenrechten für das Unternehmen als Ergebnis einer Wesentlichkeitsanalyse (z. B. nach CSR-RUG, aber auch GRI) wird etwa im Rahmen einer Erläuterung nach Comply-or-explain grundsätzlich als nicht ausreichend angesehen.

25. Warum werden in den Abschlussfragen Kontaktinformationen abgefragt?

Das Vorgehen beim Monitoring sieht vor, dass teilnehmende Unternehmen durch das Erhebungsteam nach Bearbeitung des Fragebogens kontaktiert werden, sofern Selbstauskünfte Angaben aufweisen, die als nicht plausibel erachtet werden. Widersprüchliche Angaben können Auswirkungen auf die Bewertung haben. Betreffende Unternehmen erhalten im Rahmen der telefonischen Nachfragen die Gelegenheit, die identifizierten Widersprüche zu erläutern und auszuräumen. Die kurzen Telefoninterviews können nur zu einer Verbesserung der Bewertung führen – eine nachträgliche Verschlechterung ist nicht möglich.

Sie werden durch das Erhebungsteam nur kontaktiert, wenn tatsächlich widersprüchliche Antworten vorliegen. Durch eine wahrheitsgemäße Beantwortung des Fragebogens und eine sorgfältige Überprüfung Ihrer Angaben minimieren Sie die Wahrscheinlichkeit, dass widersprüchliche Angaben produziert werden. Selbstverständlich werden Ihre Kontaktdaten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Monitorings genutzt und Ihre Angaben in den Gesprächen vertraulich behandelt und in der Auswertung anonymisiert (siehe auch **Fragen 27ff**).

26. Wie werden die Daten ausgewertet? Erfolgt eine Bewertung der teilnehmenden Unternehmen?

Die Auswertung der Angaben im Online-Fragebogen erfolgt durch das Erhebungsteam innerhalb des Konsortiums. Die Daten werden mit üblichen wissenschaftlichen und statistischen Verfahren ausgewertet. Selbstverständlich unterliegen unternehmensbezogene Daten einer strengen Vertraulichkeit (siehe **Fragen 27ff**).

Für die meisten Fragen im Fragebogen wurde vor Beginn der Erhebung ein Anforderungsrahmen definiert, anhand dessen jedes Unternehmen im Hinblick auf den Umsetzungsstand des NAP bewertet wird. Dieser richtet sich grundsätzlich nach den im NAP beschriebenen Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfalt. Dabei gibt es zwei Arten von Anforderungen – einen allgemeinen Anforderungsrahmen, der für alle Unternehmen gilt, und einen Anforderungsrahmen, der von der spezifischen Risikodisposition des Unternehmens abhängt.

Für weitere Informationen zum Bewertungssystem möchten wir Sie gerne auf den Zwischenbericht 2018 (Kapitel 4) verweisen. Der Zwischenbericht ist unter dem folgenden Link verfügbar: <http://www.diplo.de/nap-monitoring> sowie unter <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

27. Wie wird verhindert, dass Insider-Informationen innerhalb des Konsortiums bei der Auswertung genutzt werden?

Die Auswertung erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien. Dies bedeutet, dass die Auswertung (insbesondere bei den Angaben im Freitext) neutral zu erfolgen hat. Personen, die ein Unternehmen aus persönlichen oder geschäftlichen Zusammenhängen außerhalb des Monitorings kennen, werden daher nicht mit der Auswertung des betreffenden Unternehmens betraut. Ein solches Unternehmen wird dann von einem anderen Konsortialpartner ausgewertet.

28. Werden teilnehmende Unternehmen nach der Auswertung erfahren, ob sie den NAP erfüllt haben? Bekommen Unternehmen eine Rückmeldung über ihre Bewertung?

Aufgrund der Zielrichtung des Monitorings, ein Gesamtbild der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten durch deutsche Unternehmen zu erhalten, sowie der strengen Anonymisierung der Erhebungen und ihrer Ergebnisse werden die Unternehmen keine Rückmeldung vom Erhebungsteam über ihre individuellen Ergebnisse erhalten. Teilnehmende Unternehmen erhalten jedoch nach Abschluss des Monitorings eine allgemeine (anonymisierte) Benchmark-Analyse (d. h. eine zusammengefasste Auswertung über alle teilnehmenden Unternehmen).



Der Zwischenbericht 2019 mit den aggregierten Ergebnissen ist öffentlich verfügbar unter ([Link zu diplo.de](#)) und damit auch den teilnehmenden Unternehmen zugänglich.

Datenerhebung und -nutzung

29. Wie wird allgemein mit den Daten und Auskünften der Unternehmen umgegangen?

Das Monitoring erfolgt streng anonym und vertraulich. Die nach dem Zufallsprinzip in den Stichproben befindlichen Unternehmen werden weder öffentlich noch dem Auftraggeber (Auswärtiges Amt) gegenüber genannt werden.

Die Daten und Auskünfte der Unternehmen werden im Einklang mit geltender Gesetzgebung zum Datenschutz und zum Schutz von vertraulichen Unternehmensinformationen verarbeitet, und die Ergebnisse werden in anonymisierter Form dargestellt werden. Die erhobenen Daten unterliegen der Datenschutzgrundverordnung und werden von EY durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.

Im Rahmen des Monitorings werden keine Bewertungen zur Erfüllung des Prozesses menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht individueller Unternehmen publiziert. In der Ergebnisdarstellung des Monitorings 2019 und 2020 werden aggregierte Zahlen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit veröffentlicht. Ergänzend werden Erfüllungsleistungen einzelner Untergruppen, z.B. geordnet nach Branchen oder Unternehmensgrößen, veröffentlicht. Aus diesen Darstellungen werden Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen ausgeschlossen sein.

30. Wie und wo werden die Angaben und Daten der Unternehmen gespeichert?

Der Server, auf dem die Daten gespeichert werden, befindet sich in Frankfurt. Es gelten hier die deutschen Datenschutzgesetze. Gemäß der EY Records Retention Global Policy werden diese Daten nach sieben Jahren gelöscht.

31. Wer erhält Zugang zu diesen Daten?

Die Bundesregierung sagt den Unternehmen absolute Anonymität und Vertraulichkeit ihrer Daten und Auskünfte zu. Die Namen der teilnehmenden Unternehmen werden nur den Projektmitgliedern des beauftragten Konsortiums bekannt sein und weder gegenüber der Bundesregierung noch gegenüber anderen Stakeholdern offengelegt werden. Dies gilt auch für die Auskünfte der Unternehmen in den Online-Fragebögen und für Erkenntnisse, die in den Stufen 2-4 durch Rückfragen bei Unternehmern und Stakeholdern gewonnen werden. Darüber hinaus gilt die Antwort auf Frage 32.

32. Wie werden sensible Daten geschützt und Auskünfte von der Veröffentlichung ausgeschlossen?

Sensible personenbezogene Daten (z. B. zu Gesundheit, politischer Meinung oder sexueller Orientierung) werden mit dem Online-Fragebogen nicht erhoben. Wir möchten Sie bitten, von der Eingabe solcher Daten in den Online-Fragebogen abzusehen.

Die Auswertungen werden im Einklang mit geltender Gesetzgebung zum Datenschutz und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in anonymisierter und aggregierter Form an den Auftraggeber übergeben. Rückschlüsse auf das Verhalten einzelner Unternehmen sind ausgeschlossen. Dementsprechend werden auch gute oder schlechte Erfüllungsleistungen nicht auf einzelne Unternehmen zurückzuführen sein. Die erhobenen Daten unterliegen der Datenschutzgrundverordnung und werden vom Auftragnehmer EY durch entsprechende Maßnahmen geschützt.

Im Rahmen des Monitorings werden keine Bewertungen zur Erfüllung des Prozesses menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht individueller Unternehmen publiziert. In der Ergebnisdarstellung des Monitorings 2019 und 2020 werden aggregierte Zahlen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit



veröffentlicht. Ergänzend können Ergebnisse einzelner Untergruppen, z.B. geordnet nach Branchen oder Unternehmensgrößen, veröffentlicht werden. Aus diesen Darstellungen sind keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich.

33. Kann ein Unternehmen ablehnen, am Monitoring teilzunehmen?

Die Beantwortung des zugesandten Monitoring-Fragebogens ist freiwillig. Die Ablehnung der Teilnahme wird durch Nichtbeantworten des Fragebogens ausgedrückt.

Im Nationalen Aktionsplan kommuniziert die Bundesregierung ihre Erwartung an alle Unternehmen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass Unternehmen Auskünfte über den Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Rahmen des Monitorings erteilen. Die Aussagekraft des Monitorings steigt mit der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen. Umgekehrt ist eine hohe Nichtteilnehmer-Quote von Nachteil für die Aussagekraft des Monitoring-Ergebnisses. Da die Ergebnisse der Unternehmensbefragungen streng anonymisiert veröffentlicht werden, entstehen teilnehmenden Unternehmen durch die Teilnahme am Monitoring keine Nachteile.

Zu den Kernelementen¹

34. Kernelement 1 – Grundsaterklärung

Eine Grundsaterklärung ist eine allgemein verfügbare Verlautbarung eines Unternehmens auf höchster Ebene, in der dieses seine Absicht erklärt, die Menschenrechte zu achten.

Der NAP fordert, dass Unternehmen eine Grundsaterklärung unter Berücksichtigung internationaler Referenzinstrumente erstellen, diese intern und extern kommunizieren sowie regelmäßig überarbeiten. Sie ist von der Unternehmensleitung zu verabschieden. Die Grundsaterklärung kann Teil eines bereits bestehenden Dokuments sein.

35. Kernelement 2 – Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse)

Die Risikoanalyse bezeichnet einen Prozess oder mehrere Prozesse zur Identifikation und Bewertung von potenziell negativen Auswirkungen auf Menschenrechte (Menschenrechtsrisiken) in der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Die Art und Tiefe der Risikoanalyse kann sich zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen und in Bezug auf verschiedene Stufen der Wertschöpfungskette unterscheiden. Die Risikoanalyse dient dazu Bereiche in der Wertschöpfungskette zu ermitteln, in denen das Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen am bedeutendsten ist.

Bitte geben Sie bei den Ergebnissen der Risikoanalyse an, welche Risiken in der Bruttobetrachtung – also ohne Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen – identifiziert wurden.

Der NAP fordert die Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens, um „potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern“. Hierbei verlangt der NAP nach einem kontinuierlichen, prozessbegleitenden und sektorenbezogenen Verfahren, das direkte (vom Unternehmen verursachte) und indirekte (beispielsweise von Zulieferbetrieben verursachte) Risiken ebenso berücksichtigt wie Auswirkungen, „mit welchen das Unternehmen indirekt aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Geschäftstätigkeit, seiner Produkte oder Dienstleistungen trotz fehlender direkter Vertragsbeziehungen, z. B. bei einer Vielzahl von Zwischenhändlern, verbunden ist“. Für besonders hohe Risiken sind eine vertiefte Prüfung unter Beteiligung der potenziell Betroffenen und eine Einbindung externen Fachwissens vorgesehen (siehe Glossar für Definition von Risiken).

¹ Informationen zu den Kernelementen finden Sie auch auf der Website des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte unter: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/kernelemente>



36. Kernelement 3 – Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle

Um (potenziell) negativen menschenrechtlichen Auswirkungen zu begegnen, ist es erforderlich, angemessene Maßnahmen zur ihrer Prävention, Minderung und bei Bedarf, Wiedergutmachung zu ergreifen. Die Auswahl der Maßnahmen und ihre Angemessenheit sind abhängig davon, ob das Unternehmen (potenziell) negative Auswirkungen selbst verursacht oder indirekt über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette dazu beiträgt

Das dritte Kernelement im NAP stellt die „Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen“ dar. Basierend auf den Ergebnissen der (Risiko-)Analyse sollen Maßnahmen festgelegt und in die Unternehmensprozesse integriert werden. Zudem sollen im Unternehmen Zuständigkeiten zugewiesen werden, um die entsprechenden Maßnahmen (regelmäßig) auf ihre Wirksamkeit überprüfen. Unternehmen sollen dabei zudem in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, falls nötig, die Effektivität der Abhilfemaßnahmen erhöhen.

37. Kernelement 4 – Berichterstattung

Kommunikation und Berichterstattung der eigenen Aktivitäten menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht an Stakeholder außerhalb des eigenen Unternehmens, z. B. in Berichten, schriftlichen Stellungnahmen oder auf Webseiten. Die Berichterstattung über Menschenrechte kann dabei in eine anderweitige Berichterstattung des Unternehmens eingebunden sein (z. B. im Rahmen des Lageberichts).

Das vierte Kernelement stellt die Berichterstattung dar. Unternehmen sollen gemäß NAP Informationen bereithalten und ggf. auch extern kommunizieren, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte kennen und diesen auch in geeigneter Weise begegnen. Eine regelmäßige externe Berichterstattung sollte insbesondere durch Unternehmen erfolgen, deren Geschäftstätigkeit ein besonders hohes Risiko negativer Auswirkungen birgt.

38. Kernelement 5 –Beschwerdemechanismus

Der Begriff Beschwerdemechanismus bezeichnet im vorliegenden Fall ein routinemäßiges, nicht-staatliches Verfahren, durch das Beschwerden über mögliche Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen vorgebracht werden können. Beschwerdemechanismen unterstützen die Ermittlung potenziell negativer menschenrechtlicher Auswirkungen eines Unternehmens und gestatten es, festgestellten Missständen zu begegnen. Ein Beschwerdemechanismus muss sich nicht auf Menschenrechtsaspekte beschränken, sondern kann auch für andere Aspekte (z. B. allgemeine Compliance) genutzt werden.

Der NAP fordert die Einführung eigener oder die Beteiligung an externen Beschwerdeverfahren, um frühzeitig nachteilige Auswirkungen erkennen zu können, und deren regelmäßige Kontrolle auf Effektivität. Während die Verfahren an ihre jeweilige Zielgruppe angepasst werden sollen, soll ihnen gemein sein, dass sie ein „faites, ausgewogenes und berechenbares Verfahren sicherstellen“, für alle potenziell Betroffenen zugänglich und prozessual nachvollziehbar sind, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtstandards stehen und so viel Transparenz